

Betreff:
Forstgesetz 1975 – Vorbeugungsmaßnahmen bei besonderer Brandgefahr

Datum	02.06.2015
Zahl	FE19-ALL-207/2011 (009/2015) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	VWD Stefan Wadl
Telefon	050 536-67219
Fax	050 536-67200
E-Mail	bhfe.wwdion@ktn.gv.at

Seite	von 1
-------	-------

Gemeindeamt GLANEGG
Eingel. / 5. Juni 2015
Erledigt am

KUNDMACHUNG

Aufgrund der Niederschläge der letzten Zeit ist im Bereich des Bezirkes Feldkirchen die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich nicht mehr gegeben.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 23.04.2015, Zl. FE19-ALL-207/2011 (008/2015), betreffend Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr wird daher mit sofortiger Wirkung

aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

Ergeht an:

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. die Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung; (per e-mail)
3. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen, 9560 Feldkirchen, (per e-mail)
4. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Feldkirchen, (per e-mail)
5. den Bezirksfeuerwehrkommandanten Hugo Irrasch, St. Martin, Florianiweg 1, 9560 Feldkirchen;
6. alle Feuerwehrkommandanten des Bezirkes Feldkirchen;
7. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektion/Landespressebüro, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Einschaltung in die Kärntner Landeszeitung; (per e-mail)
8. die Landesalarm- und Warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee, (per e-mail);
9. die Amtstafel im Hause;